

1. Änderung zur Verordnung der Großen Kreisstadt Meissen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass bestimmter regionaler Ereignisse im Jahr 2021

Auf Grund von § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (SächsLadÖffG) vom 01. Dezember 2010 wird vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Meissen folgendes verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Verkaufsstellen des Stadtzentrums, welche durch ihre örtliche Lage mit dem „Heißen Sommers – Theater in der Stadt Meissen“ verbunden sind. Das sind die Verkaufsstellen auf folgenden Straßen und Plätze:

Markt-Elbstraße-Heinrichsplatz-Kleinmarkt-Gerbergasse-Neugasse-Martinstraße-Hahnenmannsplatz-Marktgassee-Fleischergasse-Roßmarkt-Görnische Gasse bis Judenbergsstraße-Burgstraße-Baderberg-Theaterplatz-Leipziger Straße bis Kino

§ 2

Verkaufsoffener Sonntag

Für das Jahr 2021 wird festgelegt, dass alle im Geltungsbereich ansässigen Verkaufsstellen aus Anlass des in diesem Gebiet stattfindenden

„Heißen Sommers – Theater in der Stadt Meissen“ am Sonntag, dem 01.08.2021

in der Zeit von 12.00 bis 18.00 Uhr öffnen dürfen.

§ 3

Aufsicht und Nachschau

Inhaber von Verkaufsstellen sowie Gewerbetreibende und verantwortliche Personen, die Waren innerhalb oder außerhalb von Verkaufsstellen gewerblich anbieten, sind verpflichtet, den Aufsichtsbehörden auf Verlangen die zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörden erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

Auf die Beachtung der Bestimmungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen nach § 10 SächsLadÖffG wird besonders hingewiesen.

§ 4

Schlussbestimmungen

Die übrigen Bestimmungen des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes sowie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2021 außer Kraft.

Meissen, 08.07.2021




Olaf Raschke
Oberbürgermeister

Begründung:

Über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass bestimmter regionaler Ereignisse hat der Stadtrat einen Beschluss für den Töpfermarkt am 16.05.2021 gefasst. Durch die Corona-Pandemie war die Durchführung des Töpfermarktes jedoch nicht möglich. In der Stadt Meissen ist jedoch als regionales Ereignis der „Heiße Sommer – Theater in der Stadt“ geplant. Diese Veranstaltung findet im Zentrum der Meißner Altstadt statt und wird überregional stark beworben.

Damit lockt der „Heiße Sommer – Theater in der Stadt Meissen“ viele Besucher aus nah und fern an diesem Wochenende nach Meissen.

Durch den Gewerbeverein Meissen e.V. wurden durch Befragungen Gästezahlen ermittelt. So besuchen an ganz normalen Wochenenden ca. 1.000 bis 1.500 Gäste die Stadt Meissen. Durch die überregionale Bewerbung der Veranstaltungen und Märkte werden an Wochenenden mit Veranstaltung ca. 5.000 bis 6.000 Gäste nach Meissen gelockt.

Die Öffnung der Ladengeschäfte der angrenzenden Straßen und Plätze am Sonntag, dem 01.08.2021 anlässlich des „Heißen Sommers“ stellt eine positive Ergänzung des Marktes dar und gewährleistet die Versorgung der Bürger und Gäste.

Öffentliche Bekanntmachung Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes „Plossenweg/Kapellenweg“ nach § 13 a BauGB

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meissen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.07.2021 mit Beschluss-Nr. 20/7/198 den Entwurf des Bebauungsplanes „Plossenweg/Kapellenweg“ in der Fassung vom 01.06.2021 mit der Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Plossenweg/Kapellenweg“ erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB (vereinfachtes Verfahren). Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 a Abs. 1 und § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Plossenweg/Kapellenweg“ mit der Begründung und der da-

zugehörigen speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Grünordnungsplan, schalltechnischem Gutachten und geotechnischem Bericht liegen im Zeitraum

vom 02.08.2021 bis einschließlich 01.09.2021

öffentlich aus.

Entsprechend § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) wird die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Planunterlagen sind gemäß § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB im oben genannten Zeitraum im Internet unter <https://www.bauleitplanung.sachsen.de/einsehbar>.

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG wird ein zusätzliches Informationsangebot ermöglicht. In diesem Sinne besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen im Baudezernat der Stadtverwaltung Meissen (Leipziger Straße 10, 01662 Meissen, Erdgeschoss Foyer rechts) während der Dienstzeiten einzusehen.



Anlage: Planausschnitt zu Beschluss-Nr.: 20/7/198 (Entwurf zum Bebauungsplan „Plossenweg/Kapellenweg“)

Damit der Infektionsschutz gewährleistet wird, ist vor dem persönlichen Kontakt immer eine Terminvereinbarung per Telefon (03521/467-181) oder E-Mail ([\[meissen.de\]\(mailto:bauverwaltung@stadt-meissen.de\)\) erforderlich. Während der Auslegungsfrist können zu diesem Entwurf von jedermann Anregungen zur Niederschrift erklärt, schriftlich \(Stadt Meissen, Bauverwaltungs-](mailto:bauverwaltung@stadt-</p>
</div>
<div data-bbox=)

amt, Markt 1, 01662 Meissen) oder per Mail an bauverwaltung@stadt-meissen.de vorgebracht werden.

Werden Stellungnahmen nicht während der Auslegungsfrist abgegeben, können diese bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Meissen, den 08.07.2021




Olaf Raschke
Oberbürgermeister